



Annulierungsantrag

Für das Boot:
wird hiermit die Annullierung der Flaggenbestätigung Nr.: K-
per folgendem Datum: beantragt.

Der/die Eigentümer/-in (und Miteigentümer/-innen) beantragt (beantragen) nach Art. 13 Abs. 1 der Jachtenverordnung (SR 747.321.7) beim SSA die Annahme der Flaggenbestätigung.

Ich/Wir benötige/-n eine amtliche Streichungsbescheinigung (auf Englisch)

Ja

Nein

Kosten CHF 100.- plus Porto.

Alle eingetragenen Eigentümer/-innen unterzeichnen den Annullierungsantrag persönlich.

Datum: **11.01.2018** Unterschrift(en):

Beilage: Flaggenbestätigung (sofern zum Datum der Annulierung noch gültig; abgelaufene Flaggenbestätigungen müssen dem SSA nicht zurückgesandt werden)

Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen (gelten analog auch für Küstenboote):

Art. 13 Abs. 1 der Jachtenverordnung (SR 747.321.7)

Art. 15 Abs. 7 der Jachtverordnung (SR 747.522.1).

Die Jacht wird auf Antrag des Eigentümers im Schweizerischen Jachtregister gestrichen. Der Eigentümer hat die Streichung unverzüglich zu beantragen und den Flaggenschein zurückzugeben, wenn er die Jacht veräussert, wenn sie seiner Verfügungsgewalt dauernd entzogen wird oder wenn sie dauernd seeuntüchtig wird.

Art. 143 Abs. 1 Bst. c des Seeschifffahrtsgesetzes (SR 747.30)

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft: ... c. wer auf dem Meer eine Schweizer Flagge oder ein ähnliches Zeichen für eine Jacht führt, die nicht im Schweizerischen Jachtregister eingetragen ist;